

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR NIEDERSPANNUNGSANSCHLUSSVERORDNUNG (NAV) SOWIE KOSTENTRAGUNGSREGELUNGEN

A Baukostenzuschuss (BKZ)

Die nachfolgend dargestellten Beträge gelten – jeweils zuzüglich 19 % Umsatzsteuer – für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz.

A 1 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlussssicherung von:

3 x 25A (16kW)	0,00 €	3 x 100A (62kW)	1.872,- €	3 x 250A (156kW)	7.371,- €
3 x 35A (22kW)	0,00 €	3 x 125A (78kW)	2.808,- €	2 x 3 x 160A (200kW)	9.945,- €
3 x 50A (31kW)	58,50 €	3 x 160A (100kW)	4.095,- €	2 x 3 x 200A (250kW)	12.870,- €
3 x 63A (39kW)	526,50 €	3 x 200A (125kW)	5.557,- €	2 x 3 x 225A (280kW)	14.625,- €
3 x 80A (50kW)	1.170,00 €	3 x 225A (140kW)	6.435,- €	2 x 3 x 250A (312kW)	16.497,- €

Bei Gebäuden mit einer höheren Netzanschlussssicherung ist der BKZ zu erfragen.

A 2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen; Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

A 3 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

B NETZANSCHLUSSKOSTEN

B 1 Neuanschluss

Die Netzanschlusskosten betragen

	EUR netto	EUR brutto
--	-----------	------------

1. bei Kabel-Netzanschlüssen mit einer Absicherung bis 3x50 A

a) Herstellung des Hausanschlusses Pauschale <100A	1.450,00	1.725,50
b) Herstellung des Hausanschlusses Pauschale >100A	2.310,00	2.748,90
c) Anschlusskosten, inkl. Tiefbau auf unbefestigtem Kundengrundstück	35,20	41,89
d) Anschlusskosten, inkl. Tiefbau auf befestigtem Kundengrundstück	88,00	104,72
e) Anschlusskosten, ohne Tiefbau auf unbefestigtem Kundengrundstück	18,70	22,25
f) Anschlusskosten, ohne Tiefbau auf befestigtem Kundengrundstück	38,50	45,82

2. bei Freileitungs-Netzanschlüssen mit einer Absicherung bis 3x50 A

inkl. Dachständermontierung	2.310,00	2.748,90
Isolierung der Freileitung (€/m)	28,60	34,03

2. bei Kabelanschlüssen im Freileitungsnetz

a) Mast inkl. Kabelaufführung und isolierter Freileitung ohne Hausanschlusskasten und Mauerdurchbruch	nach Aufwand
--	--------------

4. Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den vorstehend genannten Hausanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

5. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

B 2 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

B 3 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden berechnet

a) bei Versetzen eines Freileitungs-Netzanschlusses in einem Arbeitsgang	nach Aufwand
b) vorübergehendes Isolieren der Freileitung (Montage/Demontage) bis 10 m je weiteren lfd. Meter	396,00 471,24 34,00 40,46

B 4 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

a) Baustromanschluss bis 63A, Auf- und Abbau mit Inbetriebnahme	203,50	242,17
b) Baustromanschluss bis 63A, auf Freileitung und Abbau mit Inbetriebnahme	308,00	366,52
c) jeder sonstige provisorische Anschluss eines Kunden (Schausteller u.a.)	nach Aufwand	
d) monatliche Wiederholungsprüfung	57,00	67,83

C **Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen**

Die unter A und B genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Netzanschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlussituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

D **Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses**

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind (z.B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

E **Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie**

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnehmer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

F **Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV**

	EUR netto	EUR brutto
1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	Keine Kostenberechnung	
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	64,00	76,16
3. Für jede Inbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau	72,00	85,68

G **Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung**

Der Netzbetreiber kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Netzanschlussnutzer abgelesen werden, oder er kann die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben des Netzbetreibers zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21b (1) EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein- oder -auszugs

- bei einem berechtigten Interesse des Netzbetreibers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Netzanschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Netzbetreiber darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn der Netzbetreiber das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt mittels GSM Modem. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann der Netzkunde für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stellen.

Der Netzbetreiber teilt dem Netzkunden auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z.B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers lässt der Netzbetreiber einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer. Er trägt auch alle Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau.

H Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

	EUR netto	EUR brutto
1. Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	1,20	*
2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers		
- auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	35,00	*
- zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug	35,00	*
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	85,00	*
3. zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	85,00	101,15
4. Bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	

I Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

J Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

K Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Der Netzbetreiber behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

L Bauabzugssteuer

Der Netzbetreiber ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

M Gültigkeit

Die Kostenpauschalen (Buchstabe B, F und H) gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind Mo - Do 7:00 - 16:00 Uhr sowie Fr 07:00 – 15:00 Uhr.

N Inkrafttreten

Diese *Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung* sowie Kostentragungsregelung treten mit öffentlicher Bekanntgabe am 01.01.2017 in Kraft.